
1. Änderungssatzung

zur

Satzung über den Nachweis, die Herstellung und die Ablösung von Stellplätzen
(Stellplatzsatzung - StS) vom 24. 03.2009

Die Stadt Ansbach erlässt aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl Nr. 18/2007, S. 588), zuletzt geändert durch § 36 des G v. 20.12.2011 (GVBl Nr. 25/2011, S. 689) folgende

1. Änderungssatzung zur Stellplatzsatzung –StS-

§ 1 Änderung der Richtzahlen für Wohnungen

1. Die Nrn. 1.1 und 1.2 der Anlage 1 (Richtzahlenliste) zur Satzung der Stadt Ansbach über den Nachweis, die Herstellung und die Ablösung v. Stellplätzen v. 24.03.2009 (Stellplatzsatzung –StS-) erhalten folgende Fassung:

1.1	Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser u. Sonstige Wohngebäude mit Wohnungen	1 Stpl. je Whng. bis 90 m ² WF (Wohnfläche) 2 Stpl. für Whng. über 90 m ² WF (Wohnfläche)
1.2	Gebäude mit Altenwohnun- gen	0,8 je Whng. mit Nachweis behindertengerecht nach DIN 18040 Teil 2 (Entwurf ****)

2. Die Fußnote ****) nach der Richtzahlenliste erhält folgende Fassung:

„****) Hinweis Die Wohnungen müssen behindertengerecht (barrierefrei) nach DIN 18040 Teil 2 sein.“

§ 2 Wegfall der besonderen Richtzahl für Studentenwohnungen

Nr. 1.5.1 der Anlage 1 (Richtzahlenliste) zur Satzung der Stadt Ansbach über den Nachweis, die Herstellung und die Ablösung v. Stellplätzen v. 24.03.2009 (Stellplatzsatzung –StS-) wird ersatzlos gestrichen.

§ 3 Übergangsregelung

Auf Baugenehmigungsverfahren die bis zum Inkrafttreten dieser 1. Änderungssatzung eingeleitet wurden, sind die Vorschriften der Stellplatzsatzung v. 24.03.2009 einschließlich der Anlage 1 (Richtzahlenliste) in der bis zum Inkrafttreten der 1. Änderungssatzung geltenden Fassung anzuwenden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ansbach, den 24. Mai 2012
Stadt Ansbach
I.V.

Deffner
Bürgermeister
